



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.31 RRB 1917/1976**
Titel **Eisenbahnen.**
Datum 02.08.1917
P. 666–667

[p. 666] Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das schweizerische Eisenbahndepartement, technische Abteilung, in Bern:

Mit Begleitschreiben Nr. 22419/1V vom 3. Juli 1917 übermittelt uns die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen das Projekt für die Erstellung von eisernen Zugbarrieren mit Hängegittern bei km 7,710 in Zürich-Tiefenbrunnen zur Vernehmlassung.

Der Stadtrat Zürich äußert sich mit Zuschrift vom 18. Juli 1917 wie folgt: // [p. 667]

«Gegen die beabsichtigte Ersetzung der vorhandenen Schiebeparrieren durch eine Zugbarriere mit Hängegitter haben wir nichts einzuwenden. Wir begrüßen die vorgeschlagene Verlängerung der Barriere; infolge notwendiger und teilweise schon in Ausführung begriffener Verbreiterung der Seefeldstraße müssen wir aber verlangen, daß in dieser Beziehung weiter gegangen werde. Wir formulieren unsere Forderungen wie folgt:

1. Die einzelnen Zugbarrieren sind von 9,25 m auf vorläufig mindestens 10 m zu verlängern, sodaß also die ganze lichte Weite der Barrieren 20 m statt 18,5 m beträgt.
2. Die Zugbarrieren sind so anzuordnen, daß kein Ständer derselben innerhalb der flüchtigen Linien bestehender oder für die nächste Zeit projektierter, im beiliegenden Plan in Bleistift eingezeichneter Trottoirhinterkanten, beziehungsweise Straßengrenzen fällt. Insbesondere sind die bestehenden, das Trottoir stark einengenden nördlichen Ständer aus dem Trottoir zu entfernen und hinter die neue Trottoirhinterkante zurückzusetzen.
3. Der Geleiseübergang ist nordwärts zu verbreitern; die Schienen sind bis zur neuen im Plan eingezeichneten nördlichen Trottoirhinterkante bis Schienenoberkante einzukieseln.
4. Auch die verlangten 20 m sind nur als provisorische Länge der Zugbarriere zu betrachten. Bei zukünftigen weiteren Verbreiterungen der Seefeldstraße bei der Kreuzungsstelle haben die Bundesbahnen auf Verlangen der Stadt Zürich die Barriere jeweils auf eigene Kosten den neuen Straßenverhältnissen anzupassen.
5. Vor der Erstellung der neuen Barriere haben die Bundesbahnen der Bauverwaltung I noch eine Detailzeichnung von den Barrierenständern zu übermitteln. Ferner ist der Bauverwaltung I rechtzeitig Gelegenheit zu geben, von der vorgesehenen Anordnung der neuen Barriere auf dem Lokal Einsicht zu nehmen und ihre Zustimmung zu derselben zu erteilen. Zu diesem Zwecke sind die Mittelpunkte der vier neuen Barrierenständer auf dem Terrain mit Pfählen zu bezeichnen.»



Wir haben unsererseits diesen berechtigten Begehren des Stadtrates Zürich nichts mehr beizufügen und ersuchen Sie, die Bundesbahnen anzuhalten, denselben zu entsprechen.

II. Mitteilung an die Generaldirektion und an die Kreisdirektion III der Schweiz. Bundesbahnen, an Kontrollingenieur Loretan, in Zürich, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]